

- b) die erfaßten und aufgekauften Erzeugnisse) soweit dies erforderlich ist, zu lagern;
- c) den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse so durchzuführen, wie sich dies aus den Versorgungs- und Verteilungsplänen als notwendig erweist.

§ 3

(1) Den VVEAB steht das ausschließliche Recht zu, in ihren Geschäftsgebieten ablieferungspflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse von den Erzeugern zu erfassen und aufzukaufen, wobei das in den gesetzlichen Bestimmungen geregelte Recht des Erzeugers zum Verkauf auf örtlichen Märkten unberührt bleibt.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann von dem ausschließlichen Aufkaufsrecht Ausnahmen festsetzen. v -

§ 4

Die Geschäfte jeder VVEAB werden von einem Hauptdirektor und zwei Stellvertretern geleitet, die vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen werden.

§ 5

(1) Die zur Ausübung der Geschäfte der VVEAB notwendigen Arbeiter und Angestellten werden von ihren Geschäftsleitungen nach dem vom Staatssekretariat\* für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Struktur- und Stellenplan und dem bestätigten Arbeitskräfteplan ange stellt.

(2) In den VVEAB ist die Dienstordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. November 1949 (MinBl. 1950 S. 3) sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Die VVEAB üben ihre Tätigkeit gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung nach den für die volkseigenen Betriebe bestehenden Rechtsvorschriften aus.

§ 7

Zu § 2 der Verordnung

(1) Am 31. Dezember 1950 beenden die beiden Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe ihre Tätigkeit. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik die Art und Weise der Liquidation dieser beiden Vereinigungen.

(2) Die Arbeiter und Angestellten der aufgelösten beiden Vereinigungen werden von den neu gegrün-

deten VVEAB mit dem 1. Januar 1951 übernommen. Die aus ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen gehen nur insoweit auf die neu gegründeten VVEAB über, als im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(3) Soweit Verbindlichkeiten aus Arbeits- oder Dienstverträgen mit den Bedürfnissen der VVEAB nicht in Einklang stehen, sind ihre entsprechenden Bestimmungen einvernehmlich abzuändern. Falls es zu keiner Einigung kommt, sind die Arbeits- oder Dienstverträge unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen zu kündigen.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann von den Abs. 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Mai 1950 zur Anordnung über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. S. 377) tritt mit Verkündung der Durchführungsbestimmung nach Abs. 1 außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Staatssekretariat für Erfassung imd Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

**Streit**  
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereicherter Mittel für Investitionen).**

**Vom 15. Dezember 1950**

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 22. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 239) wird für die Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereicherter Mittel für Investitionen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für jedes im Planjahr 1950 beauftragte und bis zum 31. Dezember 1950 abgeschlossene Investitionsvorhaben (Investitionsobjekt) ist durch den Investitionsträger spätestens 4 Wochen nach der Fertigstellung eine Endabrechnung nach den von der Deutschen Investitionsbank zuzustellenden Vordrucken an diese einzureichen. Die bis zum Tage des Inkraft-